

**Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan**  
**„Windenergie“**  
**– Aufhebung –**

Begründung

---

Stand: Feststellungsbeschluss

---

Gemeinde Ostbevern

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	4	
4	Inhalt der Aufhebung	5	
5	Auswirkungen der Planung	6	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	6	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7	
8	Umweltbericht	8	
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	8	
8.2	Einleitung	9	
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	9	
8.2.2	Umweltschutzziele	9	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10	
8.3.1	Schutzgut Mensch	11	
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt	11	
8.3.3	Schutzgut Boden	12	
8.3.4	Schutzgut Fläche	12	
8.3.5	Schutzgut Wasser	13	
8.3.6	Schutzgut Klima / Luft	13	
8.3.7	Schutzgut Landschaft	13	
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14	
8.3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	14	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	15	
8.8	Zusätzliche Angaben	15	
8.8.1	Methodische Merkmale	15	
8.8.2	Monitoring	16	
8.9	Zusammenfassung	16	
8.10	Referenzliste der Quellen	16	

## Anhang

Planzeichnung zur Aufhebung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“

## 1 Planungshintergründe / Planungsziel

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Ostbevern von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich mit mehreren Konzentrationszonen in einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu steuern. Dieser STFNP Windenergie ersetzte die 21. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des damaligen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2004. Diese Änderung umfasste ebenfalls die Darstellung von Konzentrationszonen, die eine räumliche Konkretisierung der Windvorranggebiete des Gebietsentwicklungsplan „Energie“ der Bezirksregierung Münster beinhalteten. Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte die positive Darstellung von Konzentrationszonen zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Zonen. Der STFNP Windenergie hat die „Altzonen“ aus der 21. FNP-Änderung übernommen. Die nunmehr beabsichtigte Aufhebung der Konzentrationszonen und deren Ausschlusswirkung gilt daher auch ausdrücklich für die „Altzonen“ der 21. FNP-Änderung.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass dem Bürger insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Die Bekanntmachung des STFNP Windenergie der Gemeinde Ostbevern erfüllt diese Anforderungen nicht. Dem Bürger ist die wesentliche Rechtswirkung des STFNP, nämlich die Einschränkung der Privilegierung außerhalb der Konzentrationszone, nicht deutlich gemacht worden. Damit konnte auch die in § 215 vorgesehene Rügefrist nicht in Gang gesetzt werden. Dieser formelle Fehler gilt daher als sogenannter „Ewigkeitsmangel“.

Eine entsprechende Rechtsexpertise, die zu dem Ergebnis kommt, dass der STFNP Windenergie unwirksam ist, wurde durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte mit Schreiben vom 27.04.2022 (Verfasser: Rechtsanwältin Dr. Garthaus) der Gemeinde Ostbevern übermittelt.

Eine „einfach“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund des „Ewigkeitsmangels“ der damaligen Planung aus. Da die Rechtsprechung die materiellen Anforderungen in vielen vergleichbaren Planungen mittlerweile massiv verändert hat, wäre ein komplett neues städtebauliches Gesamtkonzept erforderlich. Im Übri-

gen hat sich die bundesrechtliche Lage durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 vollständig verändert. Gemäß dem dort neu formulierten § 249 Abs 1 BauGB entfällt die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 für Windenergieanlagen vollständig. In § 245e BauGB vorgesehene Übergangsregelungen würden zum einen voraussetzen, dass eine neue Steuerungsplanung bis zum 01.02.2024 wirksam geworden wäre, zum anderen würde diese dann auch nur längstens bis zum 31.12.2027 Bestand haben.

Es muss konstatiert werden, dass die durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Kommunen an die Hand gegebene Steuerungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des OVG und des BVerwG ohnehin zu keiner wirklichen Steuerung mehr geführt hat und nunmehr durch den Bundesgesetzgeber auch abgeschafft worden ist.

Schließlich muss auch akzeptiert werden, dass der Stellenwert der regenerativen Energien vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Gemeinde Ostbevern, den Sachlichen Teil-FNP Windenergie ersatzlos aufzuheben. Die durch den STFNP ersetzte ehemalige 21. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des FNP lebt damit nicht mehr auf, da die räumlichen Inhalte dieser 21. Änderung im STFNP Windenergie aufgegangen sind und nun zum Aufhebungsinhalt gehören. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

## 2 Überörtliche Planungsvorgaben

### • Landesplanung

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen. Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen steht auch im Einklang mit dem am 28.12.2022 veröffentlichten LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ (Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald).

### • Regionalplanung

Eine Übereinstimmung dieser Aufhebung der bisherigen kommunalen Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist. Die in Grundsatz 3 geforderte verstärkte Möglichkeit des Repowering ist schlussendlich ein Auslöser für diese FNP-Änderung.

Die zwingend erforderliche Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wird zu Beginn des Planverfahrens an die Bezirksregierung Münster gerichtet.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW gefasst. Ein Widerspruch dieser Aufhebung des Sachlichen Teil-FNP zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar.

## 3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Aufhebung des STFNP Windenergie faktisch nicht tangiert. Zum einen hat sich die bisher angenommene Ausschlusswirkung der Darstellung von Konzentrationszonen als offensichtlich unwirksam erwiesen, zum anderen unterliegt die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch

Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die Aufhebung der Konzentrationszonen und der damit verbundenen Ausschlusswirkung ermöglicht die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Vor dem Hintergrund der Rückgewinnung der Energiesouveränität und Versorgungssicherheit ist das ein beabsichtigtes Ziel der Planung. Jeder zusätzliche Standort bedarf aber nach wie vor artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Überprüfungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage. Da diese den erneuerbaren Energien ein hohes Gewicht beimisst, sind auch die Belange von Natur und Landschaft neu zu bewerten. Eine kommunale Steuerungsplanung soll dem nicht im Wege stehen und kann dies nach dem Willen des Gesetzgebers künftig auch nicht mehr, da gemäß des § 249 Abs. 1 BauGBneu die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht für Windenergievorhaben gelten. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

#### **4 Inhalt der Aufhebung**

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die Aufhebung auf das gesamte Gemeindegebiet, da die wesentliche Wirkung der Aufhebung des STFNP Windenergie die Beseitigung der Ausschlusswirkung und die Wiederherstellung der allgemeinen Privilegierung ist.

Die Aufhebung des Sachlichen Teil-FNP Windenergie der Gemeinde Ostbevern umfasst folgende Inhalte:

- Streichung der Darstellung von „Konzentrationszonen“
- Streichung zugehöriger textlicher Hinweise, insbesondere auch zur intendierten Ausschlusswirkung
- Gesonderter, klarstellender textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Ausschlusswirkung ist rein deklaratorisch, da diese Wirkung aufgrund des formellen Fehlers im Rahmen der Bekanntmachung ohnehin nicht eingetreten ist. Dieser „Ewigkeitsmangel“ ist offenkundig, so dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern Windkraftvorhaben außerhalb der Konzentrationszonen nicht mehr entgegengehalten werden kann und daher aufzuheben ist.

## **5 Auswirkungen der Planung**

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass es nun offenkundig wird, dass auch an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen errichtet werden können, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Der Rechtsschein der bisherigen, jedoch mit einem Ewigkeitsmangel behafteten Planung, die zum Ziel hatte, die Errichtung von Windkraftanlagen auf die Konzentrationszonen zu beschränken, wird damit beseitigt.

Damit wird keineswegs das gesamte Gemeindegebiet Ostbevern zu einer „großen Windkraftzone“. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem zurzeit noch rechtlich gesicherten 1.000 m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können. Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöflichkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

## **6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes**

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen ermöglicht nicht nur neue Windkraftanlagenstandorte, sondern verbessert die Möglichkeiten des Repowerings vorhandener Anlagen ebenfalls, da ein Repowering erfahrungsgemäß leichter umsetzbar ist, wenn das enge Korsett der bisherigen Zonen überwun-

den werden kann. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei. Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasser-durchlässig gestaltet.

## **7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung des STFNP Windenergie mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.



## **8 Umweltbericht**

### **8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe**

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die Aufhebung des STFNP Windenergie mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht). Im Umweltbericht sind die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Die Aufhebung des STFNP Windenergie schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 BauGB unzulässig wären. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch die Aufhebung des STFNP Windenergie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Die folgenden Ausführungen orientieren sich dennoch an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

## 8.2 Einleitung

### 8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Aufhebung des STFNP Windenergie soll die Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen außerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind und erschwert Repoweringvorhaben im Gemeindegebiet.

Mit Umsetzung der Planung wird die Darstellung als „Konzentrationszone“ aufgehoben.

### 8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Aufhebung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen.</li> <li>- Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</li> </ul>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</li> <li>- Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.</li> </ul>

Umweltschutzziele	
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</li> <li>- Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.</li> </ul>
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</li> <li>- Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</li> </ul>

### 8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Da mit der Aufhebung des Sachlichen Teil-FNP Windenergie kein neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist derzeit nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen an welchen Orten im Gemeindegebiet zukünftig errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die betriebsbedingten Auswirkungen der Aufhebung des STFNP

Windenergie durch die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

### **8.3.1 Schutzgut Mensch**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Maßnahmen festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert. Durch die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

### **8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt**

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden Aufhebung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biotoptypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.

Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert.

Auswirkungen von bereits bestehenden Anlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Durch die Aufhebung des STFNP Windenergie sind keine erheblich

negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotoptypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

### **8.3.3 Schutzgut Boden**

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser Aufhebung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

### **8.3.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden. Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben, die z.T. mit dem Rückbau bestehender Anlagen verbunden sind, besteht die Möglichkeit für positive Entwicklungen, abhängig von Anzahl und Größe neuer Anlagen.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie nicht zu prognostizieren.

### **8.3.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten (Grund-)Wasserverhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.

Neuartige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben, im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie nicht gegeben.

### **8.3.6 Schutzgut Klima / Luft**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO<sub>2</sub> Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstärkere und effizientere Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung des STFNP Windenergie durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO<sub>2</sub> voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut jedoch eher positiv einzustufen.

### **8.3.7 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen wirken auf landschaftsästhetische Aspekte. Die Landschaft ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen im Gemein-

degebiet geprägt. Visuelle-negative Auswirkungen werden zukünftig stärker zur Veränderung des Landschaftsbildes führen, da auch mit deutlich höheren Anlagen zu rechnen ist. Im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Nicht auszuschließen sind auch positive Auswirkungen durch den Rückbau bestehender Anlagen im Falle eines Repowerings.

Mit der vorliegenden Aufhebung des STFNP Windenergie werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

### **8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter ist durch die vorliegende Aufhebung des STFNP Windenergie nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

### **8.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der Aufhebung des STFNP Windenergie nicht zu erwarten.

## **8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung bleibt die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen könnten nicht errichtet werden. Lediglich ein Austausch von Altanlagen wäre zu erwarten.

Die bereits errichteten und genehmigten Anlagen würden fortbestehen.

## **8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

## **8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Steuerungswirkung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen stellt keine akzeptable Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung dar.

Entscheidend ist auch, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen.

## **8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die mit der Aufhebung des STFNP möglicherweise geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

## **8.8 Zusätzliche Angaben**

### **8.8.1 Methodische Merkmale**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der Schutzgüter erfolgten verbal-argumentativ. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.



Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

### **8.8.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

### **8.9 Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Aufhebung des STFNP Windenergie soll die Ausschusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und die Höhenbeschränkung innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen aufgehoben werden.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Zukünftige Bauvorhaben richten sich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit der Aufhebung des STFNP Windenergie sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet werden.

### **8.10 Referenzliste der Quellen**

- Land Nordrhein Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM online NRW). Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen: Januar 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Coesfeld, den 19.03.2024  
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld